

## **Hinweise für Bestattungen in der gegenwärtigen Ausnahmesituation** **(Infektionsschutzgesetz)**

Stand 20.05.2020

Aufgrund von §54 Infektionsschutzgesetz sind folgende Hinweise zu beachten:

Alle Leichenhäuser und Trauerhallen werden ab sofort geschlossen.

### **Bestattungen dürfen ausschließlich unter Beachtung folgender Kriterien durchgeführt werden:**

1. Die Teilnehmerzahl beträgt exklusive der Bestattungsmitarbeiter und ggf. des Pfarrers maximal 50 Personen.
2. Im Pfarrbüro liegen nummerierte Kärtchen bereit, die, nach eigenem Ermessen, von der Trauerfamilie verteilt werden können und zur Teilnahme an der Bestattung berechtigen.
3. Die teilnehmenden Personen haben einen Mindestabstand vom 1,5 m zueinander einzuhalten.
4. Eine Bekanntmachung des Bestattungstermins in der Presse oder in sonstiger Weise hat zu unterbleiben.
5. Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion ist nicht zulässig.
6. Erd- und Urnenbestattungen dürfen nur noch am Grab durchgeführt werden.
7. Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.
8. Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind nicht zulässig.
9. Persönliche Beileidskundgebungen sind zu unterlassen.
10. Das Requiem ist zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.

Während der Bestattung gilt für die Friedhöfe in Wörth und Kiefenholz Betretungsverbot. Wer sich noch auf dem Friedhof aufhält, muss den Friedhofsbereich unverzüglich verlassen. Zuwiderhandlungen sind mit einer Geldstrafe bis zu 25.000,00 € oder einer Haftstrafe bis zu einem Jahr bedroht.

Kontrollen durch die Polizei sind jederzeit möglich.